

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-552-13
	AZ:	FB 2 vo
	Datum:	17.04.2013
	Amt:	Fachbereich Finanzen
	Verfasser:	Marina Vogt

Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
07.05.2013 Hauptausschuss				
16.05.2013 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald				

Betreff
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	14.627.300	346.400	-	14.973.700
ordentliche Aufwendungen	14.934.500	615.100	-	15.549.600
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	15.133.800	361.500		15.495.300
die Auszahlungen	15.822.500	594.700		16.417.200
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.230.000	293.500		13.523.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.184.800	572.700		13.757.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.903.800	68.000		1.971.800
Auszahlung aus der Investitionstätigkeit	2.485.300	22.000		2.507.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	152.400			152.400
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, werden nicht geändert.

2. Die Wertgrenzen für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden nicht geändert.

3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden nicht geändert.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

Vetschau/Spreewald, den

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

siehe Vorbericht zur 1. Haushaltsnachtragssatzung

